

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/5747 —**

**Überprüfung von Rechtsanwälten in Ostdeutschland auf MfS-Kontakte**

Vor etwa einem Jahr ist das Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen und Notarbestellungen in Kraft getreten, welches ermöglicht, noch in der DDR ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen oder zurückzunehmen.

Nun liegen Hinweise vor, daß die Justizverwaltungen der einzelnen neuen Bundesländer von dieser Befugnis recht unterschiedlich Gebrauch machen und daß zahlreiche ehemalige Mitarbeiter des MfS ohne oder aber auch nach einer Überprüfung weiterhin anwaltlich tätig sind.

1. Wie viele Zulassungen in den jeweiligen neuen Bundesländern sind bisher überprüft worden?

Nach den vorliegenden Angaben der neuen Bundesländer und Berlins sind derzeit die Überprüfungen von insgesamt 1 212 Rechtsanwaltszulassungen abgeschlossen.

2. Wie viele Zulassungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf diese Überprüfungen hin in den einzelnen Ländern jeweils zurückgenommen bzw. widerrufen worden?

Auf diese Überprüfungen hin sind nach den Angaben der genannten Bundesländer bislang insgesamt 17 Zulassungen (Berlin: 2, Mecklenburg-Vorpommern: 1, Sachsen: 5, Thüringen: 9) zurückgenommen oder widerrufen worden.

3. Bei wie vielen der Anwälte, deren Zulassungen zurückgenommen oder widerrufen wurden, handelte es sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils um ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter, inoffizielle Mitarbeiter oder Offiziere im besonderen Einsatz des MfS?

In allen Fällen der Zulassungsrücknahmen oder -widerrufe handelte es sich um ehemalige hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter oder Offiziere im besonderen Einsatz des MfS.

4. Welche Unterschiede bei der Auslegung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie bei der sonstigen Verfahrenspraxis sind der Bundesregierung aus den einzelnen Länderjustizverwaltungen bekannt?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Unterschiede bekannt. Im übrigen wird durch den gegebenen einheitlichen Rechtsweg – bis hin zum Analtssenat des Bundesgerichtshofes – eine gleichmäßige Rechtsanwendung gewährleistet.

5. Hält die Bundesregierung die gesetzliche Regelung und Anwendungspraxis für ausreichend und befriedigend?  
Oder welche Modifikationen sieht sie als erforderlich an?

Die Bundesregierung hält die gesetzliche Regelung und deren praktische Anwendung durch die Länder für befriedigend. Die von den Ländern durchgeführte Regelüberprüfung aller Zulassungen bringt einen hohen, insbesondere zeitlichen Aufwand mit sich, der angesichts der erforderlichen Anfragen bei der Gauck-Behörde unvermeidbar erscheint.